



# ***STATUTEN***

**Ausgabe 2022**

## **Allgemeines**

### **1. Im Text verwendete Abkürzungen:**

ZGtv	Zuger Turnverband
DV	Delegiertenversammlung
VS	Vorstand
TK	Technische Kommission
STV	Schweizerischer Turnverband
SVK	Sportversicherungskasse

### **2. Im Text verwendete Bezeichnungen**

Bei Personen- und Stellenbezeichnungen wird die männliche Form verwendet, jedoch sind darunter in allen Fällen auch die weiblichen Bezeichnungen zu verstehen.

### **3. Begriff Verein**

Der Begriff "Verein" wird in diesen Statuten für sämtliche Vereine und Riegen, die dem Zuger Turnverband angeschlossen sind, verwendet. Diese Vereine können ihrerseits eine oder mehrere Riegen führen.

### **4. Verbandsjahr**

Das Verbands- und Rechnungsjahr ist identisch und läuft vom 1. Oktober bis 30. September.

## **Art. 1 Name - Sitz - Haftung**

### **1.1 Name**

Der Zuger Turnverband ZGtv ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB.

### **1.2 Sitz**

Der Sitz des Verbandes befindet sich am Wohnort des Verbandspräsidenten. Sofern dieser ausserhalb des Kantons wohnt, ist Zug Sitz des Verbandes.

### **1.3 Haftung**

Für die Verpflichtungen des Verbandes haftet ausschliesslich sein Vermögen. Eine persönliche finanzielle Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

## **Art. 2 Leitbild**

### **2.1 Grundsatz**

Der Zuger Turnverband

- setzt sich als polysportiver Verband für die Förderung des Breiten- und Spitzensportes ein
- bietet allen Bevölkerungsschichten und Altersstufen Gelegenheit zu sinnvoller sportlicher Betätigung
- anerkennt die Regeln der schweizerischen Demokratie und ist politisch und konfessionell neutral.

### **2.2 Ziele**

Der Zuger Turnverband

- fördert im Rahmen seiner Möglichkeiten die Volksgesundheit und den Sinn für Gemeinschaft.
- ermöglicht allen Mitgliedern eine ihrer Eignung und Neigung entsprechende körperliche Betätigung und unterstützt sie bei der Verbesserung des sportlichen Niveaus.
- gewährleistet durch ein umfassendes Kursangebot die Aus- und Weiterbildung seiner Führungskräfte auf allen Gebieten und Stufen.
- weckt und fördert bei Personen jeder Altersstufe das Interesse an Turnen und Sport und trägt damit zu einer aktiven und sinnvollen Freizeitgestaltung bei.
- tritt mit der Organisation von Veranstaltungen und durch Teilnahme an Wettkämpfen an die Öffentlichkeit.

- arbeitet mit Behörden und anderen Verbänden zusammen.
- nimmt in Übereinstimmung mit dem STV neue Disziplinen auf und vermittelt sie fachgerecht an Vereine.
- unterstützt seine Vereine in ihren Tätigkeiten und Bestrebungen.

## **Art. 3 Mitgliedschaft**

Der Zuger Turnverband ist Mitglied des Schweizerischen Turnverbandes STV. Er kann sich anderen Organisationen mit sportlichen Zielsetzungen anschliessen. Er unterstellt sich den Statuten und Reglementen der Organisationen, welchen er angehört.

## **Art. 4 Zusammensetzung**

Der ZGtv setzt sich wie folgt zusammen:

### **4.1 Mitglieder mit Stimmrecht**

- die Vereine

### **4.2 Mitglieder ohne Stimmrecht**

- die Ehrenmitglieder
- die Verdienstnadelträger
- die Mitglieder-- des Vorstandes
  - der Kommissionen
  - der Kontrollstelle (Revisoren)

## **Art. 5 Mitglieder**

### **5.1 Allgemeines**

Die Vereine sind die alleinigen Vertreter ihrer Mitglieder.

### **5.2 Aufnahme**

5.2.1 Vereine und Verbände, die dem ZGtv beizutreten wünschen, müssen dem Vorstand einen schriftlichen Antrag inkl. Statuten einreichen.

5.2.2 Über die Aufnahme entscheidet die Delegiertenversammlung. Der aufgenommene Verein ist auch Mitglied des STV.

5.2.3 Die Vereine stellen einen Vereinsdelegierten in den Verbandsvorstand

5.2.4 Bei Verweigerung der Aufnahme kann innerhalb von 30 Tagen nach Bekanntgabe des DV-Beschlusses beim Zentralvorstand des STV schriftlich Einsprache eingereicht werden

5.2.5 Die Statuten der Vereine dürfen jenen des ZGtv und jenen des STV nicht widersprechen.

### **5.3 Austritt**

5.3.1 Austritte sind dem Vorstand mindestens 6 Monate vor Ablauf des Verbandsjahres schriftlich zu erklären.

5.3.2 Die Beitragspflicht für das laufende Verbandsjahr bleibt bestehen. Die austretenden Vereine haben keine Ansprüche auf das Verbandsvermögen.

### **5.4 Ausschluss**

5.4.1 Vereine, die bewusst oder aus grober Fahrlässigkeit die Statuten, Reglemente oder Vereinbarungen des ZGtv verletzen, können ausgeschlossen werden.

5.4.2 Der Ausschluss kann nur von der DV auf begründeten Antrag des Vorstandes beschlossen werden.

5.4.3 Vereine sowie deren Mitglieder, welche Statuten, Reglemente oder Vereinbarungen des ZGtv verletzen, können vorübergehend in ihren Rechten eingestellt werden. Diese Massnahme kann nur von der DV ausgesprochen werden.

Als Massnahmen sind möglich: Ausschluss von Abstimmungen, Wahlen, Kursen und Wettkämpfen.

5.4.4 Die Vereine stellen einen Vereinsdelegierten in den Verbandsvorstand. Kommen die Vereine dieser Pflicht nicht nach, werden Sie binnen Jahresfrist ausgeschlossen.

5.4.5 Gegen Ausschlüsse und Sanktionen kann innerhalb von 30 Tagen nach Bekanntgabe an die nächsthöhere Instanz schriftlich Einsprache erhoben werden. Dies ist bei Ausschluss durch die DV ZGtv der Zentralvorstand des STV.

### **5.5 Wiederaufnahme**

5.5.1 Eine Wiederaufnahme ist unter Einhaltung der Formalitäten gemäss Art. 5.2 möglich.

5.5.2 Nach einem Ausschluss kann ein Wiederaufnahmegesuch erst nach einer Wartefrist von zwei Jahren gestellt werden.

## **5.6 Rechte**

5.6.1 Die Vereine sind selbständig in Bezug auf Organisation und Verwaltung.

5.6.2 Die Vereine können der DV-Anträge unterbreiten.

## **5.7 Pflichten**

Die Vereine verpflichten sich:

- Statuten, Reglemente, Vereinbarungen und Richtlinien des ZGtv und des STV einzuhalten
- Einen Vereinsdelegierten in den Verbandsvorstand zu stellen
- die Ziele des ZGtv zu fördern und die Verbandsleitung zu unterstützen
- den Mitgliederbestand gemäss den Weisungen des ZGtv und des STV zu melden
- die Mitgliederbeiträge an ZGtv und STV fristgerecht zu bezahlen
- zur Einhaltung der Fristen bei Anmeldungen für Kurse und Veranstaltungen
- Mutationen in Präsidium und Leitung umgehend der Adresszentrale zu melden
- an der Delegiertenversammlung und an Konferenzen teilzunehmen sowie die obligatorischen Kurse zu besuchen
- dem Vorstand Teil- oder Totalrevisionen ihrer Statuten zur Genehmigung vorzulegen
- dafür zu sorgen, dass ihre turnenden Mitglieder bei der SVK versichert sind
- Termine für ihre Turnanlässe nach Absprache mit dem Vorstand festzulegen (die Termine des ZGtv haben Vorrang, sofern sie rechtzeitig bekannt sind)
- Die ZGtv-Anlässe turnusgemäss zu organisieren oder mitzuhelfen.

## **5.8 Auflösung von Vereinen**

Bei Auflösung eines Vereins ist das vorhandene Vermögen und Inventar gemäss den Statuten des Vereins zu verwalten. Besteht keine Regelung, fällt der Liquidationsüberschuss gem. Art. 57 Abs.1 und 2 ZGB an das Gemeinwesen und wird von diesem zweckmässig weiterverwendet.

## **5.9 Pflichten des ZGtv gegenüber Mitgliedern**

5.9.1 Der ZGtv wahrt die Interessen der Vereine auf allen Ebenen.

5.9.2 Der ZGtv informiert die Vereine an Kursen und Konferenzen.

## **Art. 6 Fachverbände**

- 6.1 Ein Fachverband ist ein Verband mit spezifischen technischen Sparten (z.B. Nationalturnerverband). Die Beziehungen zu einem Fachverband sind durch Verträge oder Vereinbarungen geregelt.
- 6.2 Die Fachverbände sind in ihrer Organisation und Verwaltung selbständig und haben an den ZGtv keine Beiträge zu entrichten.

## **Art. 7 Organe**

Die Organe des ZGtv sind:

- die Delegiertenversammlung
- die Konferenzen
- der Vorstand
- die Kontrollstelle (Revisoren)
- Über Beschlüsse an Vereins- und Riegenversammlungen sowie Vorstands- und Kommissions-Sitzungen ist ein Protokoll zu führen.

## **Art. 8 Delegiertenversammlung**

### **8.1 Zusammensetzung**

Die DV setzt sich zusammen aus:

- den Delegierten der Vereine
- den Ehrenmitgliedern
- den Verdienstnadelträgern
- dem Vorstand
- den Kommissionen
- den Ressort- und Fachgruppenmitgliedern
- der Kontrollstelle
- den Gästen

### **8.2 Stimmrecht / Antragsrecht**

- 8.2.1 Stimmberechtigt sind die Delegierten der Vereine gem. Art. 4.1 und 8.3.
- 8.2.2 Das Antragsrecht haben alle Teilnehmer gem. Art. 8.1, ausser den Gästen.

### **8.3 Anzahl Stimmrecht / Delegierte**

Die Vereine bestimmen ihre Delegierten. Jeder Verein hat Anrecht auf  
2 Vereinsstimmen bis zu 100 Mitgliedern  
3 Vereinsstimmen bis zu 200 Mitglieder  
4 Vereinsstimmen bis zu 300 Mitglieder  
5 Vereinsstimmen ab 301 Mitglieder

Als Mitglieder gelten turnende Erwachsene gemäss STV-Etat.

Jeder Delegierte hat nur eine Stimme.

### **8.4 Zuständigkeit**

Die DV hat folgende Kompetenzen:

- Abnahme des Protokolls der letzten DV
- Abnahme der Jahresrechnung und des Berichtes der Kontrollstelle
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge und Genehmigung des Budgets
- Vergabe des Kantonalturfestes und kantonaler Anlässe von besonderer Bedeutung
- Wahl des Verbandspräsidenten, der technischen Präsidenten, der übrigen Mitglieder des Vorstandes, der Ressortleiter und der Kontrollstelle
- Beschlussfassung über Anträge
- Ausschluss von Mitgliedern
- Genehmigung von Statuten, Reglementen, Verträgen und Vereinbarungen
- Ehrungen
- Beschlussfassung über die Finanzkompetenz des Vorstandes
- Beschlussfassung über Anschluss an andere Organisationen gem. Art. 3
- Beschlussfassung über Teil- oder Totalrevision der Statuten
- Beschluss über die Auflösung des Vereins inklusive der Verwendung des Liquidationserlöses
- Beschlussfassung über die Auflösung des ZGtv

### **8.5 Einberufung und Beschlussfähigkeit**

8.5.1 Die ordentliche DV findet im letzten Quartal des Kalenderjahres statt.

8.5.2 Die DV wird durch den Vorstand einberufen und geleitet. Die Einberufung mit der Traktandenliste erfolgt spätestens 3 Wochen vor der DV.

8.5.3 Die DV kann nur die in der Traktandenliste aufgeführten Geschäfte behandeln.

- 8.5.4 Geschäfte, die auf der Traktandenliste nicht aufgeführt sind, können auf die Traktandenliste gesetzt werden, wenn 2/3 der stimmberechtigten Versammlungsteilnehmer dies verlangen.
- 8.5.5 Anträge zuhanden der DV sind spätestens 8 Wochen vorher schriftlich beim Vorstand einzureichen.
- 8.5.6 Die DV ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Vereine vertreten ist.
- 8.5.7 Eine ausserordentliche DV findet statt, wenn....
- der Vorstand es für notwendig erachtet
  - 1/5 der Vereine dies durch schriftliches Begehren beim Vorstand verlangen.
- 8.5.8 Der VS behält sich das Recht vor, die DV bei besonderen Vorkommnissen (z.B. Pandemie) und entsprechenden Verordnungen durch den Kanton Zug oder den Bund in schriftlicher oder elektronischer Form abzuhalten. Eine Diskussion und ein Abstimmungs- und Wahlverfahren ist zu gewährleisten. Die Termine und das Stimm- und Wahlverfahren werden der physischen DV analog angewendet.

## **8.6 Verfahren**

- 8.6.1 Die Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen. Geheime Wahlen und Abstimmungen werden durchgeführt, wenn das einfache Mehr der anwesenden Stimmberechtigten dies verlangt oder, wenn sich um eine Stelle mehrere Kandidaten bewerben.
- 8.6.2 Bei Wahlen entscheidet beim ersten Wahlgang das absolute Mehr der anwesenden Stimmberechtigten, in einem weiteren Wahlgang das einfache Mehr.
- 8.6.3 Über Anträge und Sachgeschäfte wird mit einfachem Mehr entschieden. Bei Stimmgleichheit geht das Geschäft an den VS zurück.
- 8.6.4 In folgenden Fällen ist für einen gültigen Beschluss die Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen notwendig:
- Aufnahme und Ausschluss von Vereinen
  - Änderungen und Revisionen der Statuten
  - Auflösung des ZGtv
- 8.6.5 Die Kontrollstelle ist Stimm- und Wahlbüro.

## **Art. 9 Konferenzen**

### **9.1 Zusammensetzung**

Die **Vereinsleiterkonferenz** setzt sich aus den Präsidenten, den technischen Leitern und evtl. weiteren Vertretern der Vereine sowie den Mitgliedern des VS, der TK und der Ressorts zusammen.

Die Kommissions- und Ressortleiter können, wenn nötig, weitere Konferenzen durchführen.

### **9.2 Aufgaben und Kompetenzen**

Die Konferenzen sind Konsultativorgane und dienen zur gegenseitigen Information und zur Beratung von laufenden Geschäften. Sie beschliessen Anträge zuhanden des VS oder TK und übernimmt zusätzlich vorbereitende Funktionen im Hinblick auf die DV.

### **9.3 Einberufung**

Die Vereinsleiterkonferenz wird durch den VS nach Bedarf einberufen oder wenn dies von einem Drittel der Vereine verlangt wird. Weitere Konferenzen gem. Ziff. 9.1 können auf Antrag der Kommissionspräsidenten und Ressortleiter bei Bedarf und nach Information des VS einberufen werden.

### **9.4 Durchführung**

Der VS behält sich das Recht vor, die Vereinsleiterkonferenz bei besonderen Vorkommnissen (z.B. Pandemie) und entsprechenden Verordnungen durch den Kanton Zug oder den Bund in schriftlicher oder elektronischer Form abzuhalten.

## **Art. 10 Verbandsvorstand (VS)**

### **10.1 Zusammensetzung**

- 10.1.1 Der Vorstand ist die ausführende Behörde und verantwortlich für den ZGtv. Er besteht aus mindestens je einem Mitglied der angehörigen Vereine  
Die Teilnahme an den VS-Sitzungen ist obligatorisch. Die Sitzung wird schriftlich einberufen
- 10.1.2 Die Vorstandsmitglieder werden von der DV für eine Amtsperiode von 3 Jahren gewählt; Wiederwahlen sind möglich. Für den Verbands- und TK-Präsidenten darf die Amtszeit von 3 Amtsperioden nicht überschritten werden, siehe 11.1  
Der Amtsantritt erfolgt unmittelbar nach der DV. Der Rücktritt erfolgt auf das Ende des Kalenderjahres (Amtsübergabe).

- 10.1.3 Scheidet während des Amtsjahres oder auf die DV ein Vorstandsmitglied aus, ist der entsprechende Verein verpflichtet, einen geeigneten Nachfolger zu stellen.

## **10.2 Kompetenzen**

- 10.2.1 Ein durch die DV genehmigtes Pflichtenheft des Vorstandes legt die Befugnisse und Aufgaben fest.
- 10.2.2 In dringenden Fällen kann der Vorstand Beschlüsse fassen, die in die Zuständigkeit der DV fallen. Diese Entscheide sind an der nächsten DV zur Bestätigung vorzulegen.
- 10.2.3 Der Vorstand kann Kommissionen einsetzen. Diese unterstehen dem VS und arbeiten unabhängig und selbständig nach schriftlichen Aufträgen.
- 10.2.4 Der Vorstand ist befugt, Kommissionen und Ressorts personell zu erweitern.

## **10.3 Aufgaben**

Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

- vertritt den ZGtv
- beruft die Delegiertenversammlung und Konferenzen ein und leitet sie
- führt die an der Delegiertenversammlung gefassten Beschlüsse aus
- legt die strategischen Ziele fest (mittel- und langfristige Planung)
- überwacht die Einhaltung der Statuten
- verwaltet die Finanzen
- Erarbeitet die Reglemente
- überwacht das Budget.

## **10.4 Beschlussfassung**

- 10.4.1 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Vorstandsmitglieder anwesend ist.
- 10.4.2 Die Beschlüsse erfolgen mit einfachem Mehr.
- 10.4.3 Beschlüsse können auch auf dem Zirkularweg gefasst werden.

## **10.5 Verantwortung**

- 10.5.1 Der ZGtv verpflichtet sich rechtsgültig durch Kollektivunterschrift des Präsidenten oder Vizepräsidenten zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied.
- 10.5.2 Jedes Vorstandsmitglied ist für die ordentlichen Verwaltungsaufgaben in seinem Bereich allein zeichnungsberechtigt.

## **Art. 11 Kontrollstelle**

### **11.1 Zusammensetzung / Amtszeit**

Die Kontrollstelle besteht aus 2 Mitgliedern, die von der Delegiertenversammlung für eine Amtsdauer von 3 Jahren gewählt werden. Die Mitglieder sind wieder wählbar; ihre Amtszeit darf 3 Amtsperioden nicht überschreiten; ein kontinuierliches Auswechseln muss sichergestellt sein. Die Kontrollstelle konstituiert sich selbst.

### **11.2 Aufgaben**

Die Kontrollstelle hat insbesondere die folgenden Aufgaben:

- prüft die Kassenführung des Vorstandes und der übrigen Organe, sowie die Abrechnungen der Anlässe
- überwacht unterstützend den VS bei der Einhaltung der Statuten, Reglemente und gefassten DV-Beschlüsse
- unterbreitet der Delegiertenversammlung Bericht und Antrag
- führt das Stimm- und Wahlbüro an der Delegiertenversammlung.

## **Art. 12 Technische Kommission (TK)**

### **12.1 Zusammensetzung**

Die technische Kommission setzt sich zusammen aus dem TK-Präsidenten sowie den Ressortchefs. Der VS ist berechtigt, die TK bei Bedarf zu verändern. Die Ressortmitglieder werden von der TK dem VS zur Wahl vorgeschlagen. Die Amtsperiode fällt mit derjenigen des Vorstandes zusammen.

### **12.2 Aufgaben und Kompetenzen**

Die TK ist für die technischen Belange des Turnens verantwortlich.

Sie organisiert alle für diese Tätigkeitsgebiete notwendigen Kurse und unterstützt die zuständigen Organisatoren bei der Vorbereitung und Durchführung von Verbandsanlässen. Sie koordiniert die Tätigkeit der Ressorts.

Die TK tagt unter der Leitung des TK-Präsidenten so oft es die Geschäfte erfordern.

## **Art. 13 Verbandsanlässe**

### **13.1 Kantonaltournfest**

Der ZGtv führt in der Regel alle sechs Jahre ein Kantonaltournfest durch.

### **13.2 Weitere Verbandsanlässe**

Der ZGtv führt jährlich einen kantonalen Hauptanlass sowie regelmässig weitere Verbandsanlässe gemäss speziellen Wettkampfvorschriften durch.

### **13.3 Veranstaltungsreglement**

Die Rahmenbedingungen für die Durchführung der Anlässe werden in einem Veranstaltungsreglement festgehalten.

## **Art. 14 Finanzen**

### **14.1 Einnahmen**

Die Einnahmen des ZGtv setzen sich insbesondere zusammen aus:

- den Jahresbeiträgen
- den Subventionen
- den Erträgen des Verbandsvermögens
- den Gewinnanteilen aus Veranstaltungen
- den Beiträgen von Sponsoren
- dem Gewinn aus Sonderaktionen
- Schenkungen, Zuwendungen und Legaten.

### **14.2 Ausgaben**

Über die Ausgaben entscheidet der VS im Rahmen des von der DV genehmigten Budgets.

### **14.3 Beiträge**

Die Mitgliederbeiträge werden jeweils mit der Budgetvorlage an der DV für das kommende Verbandsjahr festgelegt. Eine unterschiedliche Höhe für Erwachsene und Kinder ist anzustreben.

Die Jahresbeiträge setzen sich zusammen aus:

- den Beiträgen an den ZGtv
- den Abgaben an den STV

Von der Beitragspflicht (ZGtv) sind ausgenommen:

- die Ehrenmitglieder des ZGtv
- die während des Verbandsjahres aufgenommenen Neumitglieder.

### **14.4 Fälligkeit**

Die Beiträge werden 30 Tage nach Erhalt der Rechnung fällig.

### **14.5 Fonds**

Der VS ist befugt, Spezialfonds einzurichten, die an der jeweils nächsten DV zu genehmigen sind.

## **14.6 Finanzkompetenz**

Die DV kann einen freien Kredit für den VS beschliessen.

## **14.7 Datenschutz und Sicherheit**

Der ZGtv beachtet die jeweils gültigen gesetzlichen Bestimmungen im Zusammenhang mit dem Datenschutz und der Datensicherheit.

Er stellt insbesondere sicher, dass grundsätzlich nur für die Erfüllung des Verbandszwecks notwendige Mitgliederdaten gesammelt werden und dass seine Mitglieder für den Fall der Weitergabe von Mitgliederdaten an Dritte eine Einwilligungserklärung abgegeben haben.

# **Art. 15 Sportversicherungskasse**

## **15.1 Begriff und Zweck**

Die SVK ist eine Versicherung des STV gemäss Art. 828 ff. des Obligationenrechts für die Mitglieder der Vereine des ZGtv. Die Vereine haben die Versicherungspflicht für ihre Sporttreibenden Mitglieder einzuhalten.

## **15.2 Rechte und Pflichten**

Rechte und Pflichten der Versicherten sind in Statuten und Reglement der SVK festgelegt.

# **Art. 16 Ethik**

## **16.1 Grundsatz**

Der Zuger Turnverband setzt sich für einen gesunden, sauberen, respektvollen, fairen und erfolgreichen Sport ein. Er lebt diese Werte vor, indem er - sowie seine Organe und Mitglieder - dem Gegenüber mit Respekt begegnet, transparent handelt und kommuniziert. Der Zuger Turnverband anerkennt die aktuelle «Ethik-Charta» des Schweizer Sports und macht deren Prinzipien unter seinen Mitgliedern bekannt.

## **16.2 Erklärung**

Der Zuger Turnverband, seine direkten und indirekten Mitgliedsorganisationen sowie natürliche Personen gemäss den Bestimmungen zum persönlichen Geltungsbereich im Doping-Statut von Swiss Olympic bzw. dem Ethik-Statut des Schweizer Sports («Ethik-Statut»), unterstehen dem Doping-Statut bzw. dem Ethik-Statut. Der Zuger Turnverband sorgt dafür, dass alle diese Personen, soweit sie dem Zuger Turnverband angehören oder diesem zugerechnet werden können, das Doping-Statut und das Ethik-Statut anerkennen und befolgen.

### **16.3 Swiss Sport Integrity**

Mutmassliche Verstösse gegen das Doping-Statut oder das Ethik-Statut werden von Swiss Sport Integrity untersucht. Die Disziplinarkammer des Schweizer Sports (nachfolgend: Disziplinarkammer) ist für die Beurteilung und Sanktionierung von festgestellten Verstössen gegen das Doping-Statut und das Ethik-Statut zuständig. Die Disziplinarkammer wendet ihre Verfahrensvorschriften an. Entscheide der Disziplinarkammer können unter Ausschluss der staatlichen Gerichte innert 21 Tagen ab Erhalt des begründeten Entscheids beim Tribunal Arbitral du Sport (TAS) in Lausanne angefochten werden.

### **16.4 Anerkennung**

Der Zuger Turnverband anerkennt die Aufgaben und Kompetenzen der Ethikkommission des STV gemäss den STV-Statuten bzw. den einschlägigen Reglementen.

## **Art. 17 Ehrenmitglieder**

### **17.1 Begriff**

Zum Ehrenmitglied kann ernannt werden, wer sich besondere Verdienste und Anerkennung im Dienste des ZGtv erworben hat.

Ein durch den Vorstand des ZGtv ausgearbeitetes Reglement legt die Voraussetzungen zur Verleihung fest. Das Reglement wird den Vereinen zur Verfügung gestellt.

### **17.2 Ernennung**

Die Vereine und der VS können Kandidaten vorschlagen. Die Anträge müssen schriftlich 8 Wochen vor der DV dem VS unterbreitet werden. Für die Ernennung ist die DV zuständig.

### **17.3 Rechte und Pflichten**

17.3.1 Die Ehrenmitglieder sind an der DV nicht stimmberechtigt (Art. 4.2 und 8.2). Sie haben beratende Stimme und Antragsrecht.

17.3.2 Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

17.3.3 Die Ehrenmitgliedschaft ist ein Ehrentitel und die höchste Auszeichnung, die der ZGtv verleihen kann. Von den Ehrenmitgliedern wird erwartet, dass sie die Interessen und Ideale des ZGtv vertreten.

## **Art. 18 Statutenrevision**

### **18.1 Teilrevision**

Eine Teilrevision der Statuten fällt in die Kompetenz der DV. Der VS, die Vereine sowie die Ehrenmitglieder können Änderungsanträge stellen. Diese sind zu begründen und müssen dem VS spätestens 3 Monate vor der DV unterbreitet werden. Anträge werden vom VS in der von den Antragstellern vorgeschlagenen Form verfasst und den Mitgliedern mit Antragsrecht (gem. Art. 8.2.2) zugestellt.

### **18.2 Totalrevision**

Eine Totalrevision der Statuten kann durch den VS oder von mindestens einem Fünftel der Vereine beantragt werden.

Der Antrag muss schriftlich begründet dem VS spätestens 3 Monate vor der DV eingereicht werden und wird den Vereinen sowie Ehrenmitgliedern mindestens 8 Wochen vor der DV zugestellt.

An der DV entscheiden die Delegierten über die beantragte Totalrevision. Die revidierten Statuten werden an der folgenden DV zur Genehmigung vorgelegt.

### **18.3 Abstimmungsverfahren**

Teil- oder Totalrevisionen der Statuten erfordern die 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

## **Art. 19 Schlussbestimmungen**

### **19.1 Auflösung**

19.1.1 Die Auflösung des ZGtv kann nur an einer ausserordentlichen DV beschlossen werden.

19.1.2 Der Auflösungsbeschluss bedarf der Anwesenheit von vier Fünfteln der Vereine und der Zustimmung von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.

19.1.3 Im Falle einer Auflösung geht das Verbandsvermögen bis zur Gründung eines neuen Verbandes mit gleichen Zielen an den STV.

### **19.2 In den Statuten nicht vorgesehene Fälle**

Für alle in den vorliegenden Statuten nicht vorgesehenen Fälle sind die Statuten des STV sinngemäss anzuwenden; im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen (Art. 60 ff. des ZGB).

### 19.3 Frühere Bestimmungen

Diese Statuten ersetzen diejenigen von der Gründungsversammlung vom 23.09.1995.

~~Teilrevision vom 5.11.2010~~

~~Teilrevision vom 06.11.2015~~

Teilrevision vom 11.11.2022

### 19.4 Inkrafttreten der Statuten

Die vorliegenden Statuten wurden an der Delegiertenversammlung vom 11.11.2022 genehmigt und treten nach der Genehmigung durch den Zentralvorstandes des STV in Kraft.

#### ZUGER TURNVERBAND

Unterägeri, 11.11.2022

Die Kantonalpräsident:

Aregger Pascal



Der Sekretär:

Fillipazzi Ronald



#### SCHWEIZERISCHER TURNVERBAND

Aarau, 9.12.2022

Der Zentralpräsident:

Corti Fabio



Die Direktorin:

Wertli Beatrice

